

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

b) Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Hinterbliebene, die gesetzlich keinen Anspruch auf Versorgung haben oder nicht genügend berücksichtigt werden. (Erlaß des K.M. vom 3. 8. 15 Nr. ...)

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Feldwebels mit einem Arbeitseinkommen von 25—2600 *M* jährlich 150 *M*, so erhält die Halbwaise eine Zusatzrente von 50 *M*, berechnet nach der Zuwendung von 250 *M* für die Witwe eines Gemeinen und nicht $\frac{1}{5}$ von 150 *M*, der Zusatzrente der Feldwebelswitwe, im Betrage von 30 *M*.

Anf. 11.
(S. 251)

Die Zuwendungen werden in Monatsbeträgen zunächst für ein Jahr gewährt; sie laufen jedoch ohne Antrag weiter bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Falle einer die Bedürftigkeit behebenden Verbesserung der Vermögenslage werden sie eingestellt. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im allgemeinen vom 1. Tage des Monats an, der auf den Eingang des Antrags bei der amtlichen Fürsorgestelle (Ortspolizeibehörde) folgt; darum empfiehlt es sich, den Antrag zugleich mit der Beantragung der gesetzlichen Versorgungsgebühren zu stellen. Als Belege sind dabei die amtlich beglaubigten Feststellungen über das Arbeitseinkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen sowie die Bescheide über die Festsetzung der Bezüge aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln und aus etwaigen gesetzlichen oder freiwilligen Versicherungen beizulegen. Die Entscheidung trifft das zuständige Versorgungsamt.

Wegen der Erlangung einer Zuwendung auf Grund des Arbeitseinkommens sei auf die dem „Leitsaden“ beigelegten Grundsätze, Nachweisungen und Vordrucke des R.M. hingewiesen.

β. Bewilligung von widerrustlichen Zuwendungen an Hinterbliebene, die gesetzlich keinen Anspruch auf Versorgung haben oder nicht genügend berücksichtigt werden.

(Erlaß des R.M. vom 3. 8. 15 Nr. 4111/7. 15 C 3.)

Aus dem Härtenausgleichsfonds (Kap. 84 a) können widerrustliche Zuwendungen auf dem Verwaltungsweg auch an solche bedürftige Hinterbliebenen bewilligt werden, welche gesetzlich von einer Kriegsverjorgung ausgeschlossen oder die durch diese nicht genügend berücksichtigt sind. Die Bewilligung von Zuwendungen zum Ausgleich von Härten ist für folgende 5 Fälle vorgesehen:

1. für Kriegswitwen und -Waisen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen (Offizierstellvertreter, Feldwebel, Bizefeldwebel, Wachtmeister, Bizewachtmeister), der zum Leutnant oder Feldwebelleutnant vorgeschlagen war, aber vor der Rangerhöhung gefallen ist (Höchstfaß 300 *M*);

2. für eine schuldlos geschiedene Ehefrau, die der Gefallene auf Grund gerichtlicher Entscheidung unterhalten mußte und tatsächlich unterhalten hat (§ 1578 B.G.B.) und die ohne gesetzlichen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung und ohne andere Unterhaltungsmöglichkeit zurückbleibt. Zuwendungen dürfen für Witwen von Militärpersonen der Unterlassen bis zu 300 *M* betragen;
3. für uneheliche Kriegerwaisen, wenn die väterliche Unterhaltspflicht feststeht und bei nachgeborenen Kindern die Vaterschaft glaubhaft nachgewiesen wird (Vollwaise 225, Halbwaise 150 *M*);
4. für Stiefkinder (voreheliche Kinder und Kinder aus erster Ehe), Adoptiv- und Pflegekinder, für die der Verstorbene bis zum Heeresseintritt wie ein Vater gesorgt hat (Vollwaise höchstens 225, Halbwaise 150 *M*);
5. für bedürftige Kriegseltern und Großeltern, Stief- und Pflegeeltern, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene wesentlich beigetragen hat (Höchstmaß 240 *M*).

Kriegshinterbliebene sind nach dem Dienstgrad versorgungsberechtigt, den der Verstorbene vor seinem Tode eingenommen hatte. Die widerrufliche Zuwendung an Witwen und Waisen von solchen Kriegsteilnehmern, deren Beförderung sich nur durch die Zufälligkeiten des Krieges verzögert hat, wird deswegen im Einzelfalle als große Wohlthat empfunden werden, besonders wenn neben dieser Zuwendung gegebenenfalls auch noch eine Jahresrente auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen bewilligt werden kann, die Hinterbliebene von Offizieren nicht erhalten können.

Wenn schuldlos geschiedenen Ehefrauen Familienunterstützung gewährt wird, soll die Zuwendung zusammen mit dem reichsgesetzlichen Mindestbetrag der Familienunterstützung (20 *M*) den Betrag nicht übersteigen, den der Gefallene vor seinem Tode bzw. vor seinem Eintritt in das Heer tatsächlich als Unterhaltsbeitrag geleistet hat oder nach Lage der Verhältnisse hätte leisten müssen, wenn er am Leben geblieben wäre. Kinder aus geschiedener Ehe sind versorgungsberechtigt und werden wie Vollwaisen behandelt.

Der Unterhalt der unehelichen Kriegerwaisenkinder, der nach § 1708 B.G.B. den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf umfaßt,

ist bis zum 16. Lebensjahr in einem der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Umfang zu gewähren. Nach dem Tode des Vaters des unehelichen Kriegerkindes geht gemäß § 1712 B.G.B. die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde auf die Erben des Vaters über. Vor der Zubilligung einer widerruflichen Zuwendung ist deswegen im Einzelfalle zu prüfen, ob und wie weit der Erbe des Kindesvaters zur Gewährung des Unterhalts heranzuziehen ist, wenn das Kind nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen oder dem Einkommen und Vermögen seiner Mutter unterhalten werden kann. Die früher gewährte Abfindung des Kindes durch Zahlung eines Kapitals, das den unehelichen Vater von seiner Unterhaltspflicht befreite, schließt die Bewilligung einer Zuwendung für das Kind im Bedürfnisfalle nicht aus*).

Die widerruflichen Zuwendungen an uneheliche Kriegswaisen können neben der Familienunterstützung nach einem Erl. des R.M. vom 7. 1. 18 grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn neben der von den Lieferungsverbänden gezahlten, seit 1. 10. 17 erhöhten Familienunterstützung noch ein Bedürfnis zu der Zuwendung vorliegt. Diese Bezüge dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Gefallene vor seinem Tode tatsächlich gezahlt hat oder im Falle seiner Nichtteinberufung gezahlt haben würde**).

Die Versorgung der unehelichen Kinder soll nicht höher sein, als die der ehelichen; die Höchstsätze widerruflicher Zuwendungen bleiben deswegen etwas unter dem Waifengeld der ehelichen Halb- und Ganzwaisen. Als Vollwaisen gelten alle Kinder von Müttern, die zum Empfang der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge nicht berechtigt sind. Das wird der Regelfall sein, da ja meistens die uneheliche Mutter keine Versorgungsgebühren bezieht, es sei denn, daß sie einen Mann geheiratet hat, der wie der Vater ihres unehelichen Kindes auch gefallen ist †).

*) Hinsichtlich des Nachweises der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht siehe Olshausen, Beih. zum Handb., S. 12 ff.

***) Erlaß des R.M. vom 28. 6. 16.

†) über die Grundsätze, nach denen uneheliche Kriegswaisen einmalige Zuwendungen erhalten können, vergl. J. für B., J. und F., 8. Jahrgang, S. 122, S.R. 1917, Nr. 11, S. 137 und N. d. R. 1917 Nr. 156.

Für die bedürftigen unehelichen Kinder von Kriegsgefangenen, Vermißten und Kapitulantent hat das R.M. aus den Kontributionsgeldern einen besonderen Fonds in der Höhe von 1 Million Mark überwiesen erhalten.

Dem Antrag auf eine widerrussliche Zuwendung sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Geburtschein für das Kind,
- b) Nachweis der Vaterschaft und Feststellung der Höhe des Unterhaltsbetrags (Abschrift des betreffenden Gerichtsurteils),
- c) Nachweis, daß der Verstorbene seiner Unterhaltspflicht nachgekommen ist (Abschnitte der Postanweisungen oder ähnliche Unterlagen), oder Angabe der Hinderungsgründe,
- d) Angabe des letzten Truppenteils des Verstorbenen (Feldadresse, Sterbeurkunde).
- e) Die Anträge müssen ferner ersehen lassen:
 - die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kindes, der Kindesmutter und sonstiger unterstützungspflichtiger Angehöriger,
 - f) die Höhe der Familienunterstützung,
 - g) Name des für das Kind bestellten Vormundes und an wen Zuwendungsbeträge zu zahlen sein werden.

Den Anträgen sind der gesamte Schriftwechsel und wenn erforderlich, auch die Vormundschaftsakten beizufügen.

Als Stiefkinder von verstorbenen Kriegsteilnehmern kommen für widerrussliche Zuwendungen die nach dem M.H.G. nicht waisengeldberechtigten Kinder aus einer früheren Ehe der Frau oder uneheliche Kinder derselben in Betracht, die nicht von dem Verstorbenen herkommen. Bei Wiederverheiratung der hinterbliebenen Witwe fällt die Zuwendung für die Stiefkinder nicht ohne weiteres weg, namentlich dann nicht, wenn der zweite Ehemann nicht in der Lage ist, die Sorge für die Kinder zu übernehmen.

Auch die durch Adoption an Kindesstatt angenommenen Kinder können weder Waisengeld noch Kriegswaisengeld bekommen, dagegen kann ihnen wie den Stiefkindern eine widerrussliche Zuwendung gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer für sie bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Den angenommenen Kindern gleich behandelt werden die

Pflegekinder, d. h. alle diejenigen Kinder, die der Verstorbene bis zu seinem Tode wie eheliche unterhalten hatte*).

Für die gesetzliche Geldversorgung von Kriegereltern mit Kriegselterngeld wird verlangt, daß der Verstorbene deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat; die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an diese erfolgt nach milderen Grundsätzen.

Aufgabe der örtlichen Fürsorgestellen ist es, zunächst in jedem einzelnen Falle in wohlwollender Weise zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kriegselterngeldes als erfüllt anzusehen sind. Trifft dies nicht zu, so ist der Antrag auf Kriegselterngeld auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob der Gefallene die Eltern wenigstens wesentlich unterstützt hatte. Eine wesentliche Bestreitung des Unterhalts der Eltern liegt vor, wenn durch den Wegfall der Unterstützung der Unterhalt der Eltern gefährdet erscheint. Kann diese Frage bejaht werden, so bewilligt die Militärverwaltung ohne besonderen, weiteren Antrag in demselben Erlaß, durch den das Kriegselterngeld abgelehnt wird, im Falle der Bedürftigkeit an die Eltern eine widerrufliche Zuwendung, die gewöhnlich nur wenig hinter dem Höchstbetrag des gesetzlichen Kriegselterngeldes zurückbleibt**). Diese Zuwendung bei nur wesentlicher Unterhalts-

*) Mit der vormundschaftsgerichtlichen Fürsorge für Kriegswaisen (uneheliche Kinder als Pflegekinder) beschäftigt sich ein Erlaß des Gr. Justizministeriums vom 4. Mai 1917, J 17987.

***) Über „Kriegselterngeld und widerrufliche Zuwendungen“ sagt ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. 5. 1917:

1. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegselterngeld nicht erfüllt sind, dürfen widerrufliche Zuwendungen aus Kap. 84 a nur bewilligt werden, falls eine wesentliche Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern durch den gefallenen Sohn erfolgt ist und Bedürftigkeit vorliegt. Letztere allein kann jedoch die Zuerkennung einer widerruflichen Zuwendung aus Kap. 84 a nicht rechtfertigen.

2. Diese Zuwendungen, die stets in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen sind, werden zwar zunächst auf ein Jahr bewilligt, ihre Weiterzahlung erfolgt aber nach dem Erlaß vom 13. 2. 1916 — Nr. 128/1. 16. C 3 — ohne weiteres, wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Änderung nicht eingetreten ist; sie sind deshalb nicht als „einmalige“, sondern als „widerrufliche Zuwendungen“ zu bezeichnen. Mit Rücksicht auf die einstufige Weiterzahlung der Zuwendungen ist ebenso wie beim Kriegselterngeld eine Nachprüfung der Verhältnisse dann von vornherein vorzusehen, wenn eine Besserung der wirtschaftlichen Lage als wahrscheinlich

gewährung durch den Verstorbenen kann viel häufiger bewilligt werden als das gesetzliche Kriegselterngeld. Sie soll für die Dauer des Krieges gelten und nur in besonderen Fällen, in denen keine Bedürftigkeit mehr besteht, wieder eingestellt werden.

Nach einem Erlaß des Kriegsministeriums vom 28. II. 1917 kann die Zuwendung von widerruflichen, in monatlichen Teilbeträgen zahlbaren Beihilfen aus dem Härtenausgleichsfonds unter der gleichen Voraussetzung, die für die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Kriegereltern gelten, auch auf Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern ausgedehnt werden, denen ein Kriegselterngeld nicht zusteht, da dieses nach § 22 M.H.G. nur den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann. Die Höhe der Zuwendung richtet sich — abgesehen von der Bedürfnisfrage — nach der Höhe der von dem Verstorbenen tatsächlich geleisteten Unterstützung. Eine etwa gewährte Familienunterstützung ist mit dem reichsgesetzlichen Mindestbetrag in Anrechnung zu bringen.

Auch Geschwister, Halbgeschwister und Stiefgeschwister können widerrufliche Zuwendungen erhalten, wenn der Verstorbene diese vor seinem Eintritt in das Feldheer überwiegend oder wesentlich unterhalten hat, neben Kriegselterngeld oder einer widerruflichen Zuwendung an die Eltern aber nur dann, wenn die Geschwister, die im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben, zu eigenem Erwerb nicht in der Lage sind.

Außer einer widerruflichen Zuwendung an die Kriegereltern, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dient, ist in dem angegebenen Erlaß des R.M. vom 28. Februar 1917 auch die

anzunehmen ist. (Vergl. Ziffer 1 des Erlasses vom 7. 4. 1916 — Nr. 5346/3. 16. C 3 —.)

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Zahlungseinstellungen während der Dauer des Krieges tunlichst zu vermeiden sind. Innerhalb des Bewilligungsjahres selbst ist die gewährte Unterstützung nicht zu entziehen. Erscheint dies in besonderen Ausnahmefällen erforderlich, so ist zuvor die Entscheidung der Versorgungs-Abteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums einzuholen.

3. Die Frage der Bedürftigkeit ist unter Berücksichtigung der auch jetzt noch stetig zunehmenden allgemeinen Teuerung mit größtem Wohlwollen zu prüfen. Insbesondere sind weit zurückliegende Anträge, die damals wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden sind, bei einer erneuten Prüfung ohne jede Engherzigkeit zu behandeln.

Bewilligung von einmaligen Zuwendungen bis zu 500 M als Beihilfen zu den **Kosten der Berufsausbildung** des Verstorbenen für Eltern, Großeltern, Geschwister der Eltern, Stiefeltern und Schwiegereltern, Pflege- und Adoptiveltern, an Geschwister und Stiefgeschwister vorgelesen. Als Berufsausbildungskosten rechnen nur die Ausgaben für die Schulausbildung zu einem bestimmten Beruf (Besuch von Fachschulen, Handelsschulen, Lehrerseminarien, Hochschulen usw.). Die Kosten für den Besuch einer höhern Lehranstalt (Gymnasium usw.) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch den über die Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst hinaus fortgesetzten Besuch einer solchen Anstalt entstanden sind, also nicht bloß der Erlangung einer allgemeinen Bildung, sondern der Berufsausbildung dienen*).

Diese Beihilfe darf neben Kriegselterngeld oder neben einer widerruflichen Zuwendung anstelle des Kriegselterngeldes nicht bewilligt werden. Sie ist eine einmalige Unterstützung und ist in einer Summe zahlbar.

Voraussetzung für die Bewilligung einmaliger Zuwendungen zu den Berufsausbildungskosten ist, daß von den Eltern oder deren Stellvertretern für die Berufsausbildung des verstorbenen Heeresangehörigen erhebliche Aufwendungen in der Hoffnung gemacht wurden, an dem Verstorbenen später insofern eine Stütze zu haben, als dieser aller Voraussicht nach für den Lebensunterhalt der betreffenden Person gesorgt haben würde.

Während Kriegselterngeld beim Tode mehrerer Söhne nur einmal bewilligt werden kann (S. S. 74), darf die Zuwendung zu den Kosten der Berufsausbildung beim Vorliegen der

*) Die Erfahrung hat ergeben, daß aus dieser einschränkenden Bestimmung im Einzelfalle große Härten entstehen können, und es sollte erreicht werden, daß die Kosten für den Besuch einer höheren Schule auch dann berücksichtigt werden, wenn der Schulbesuch mit der Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst abschloß. Ebenso kann die Bestimmung, daß die Unterstützung des gefallenen Sohnes schon vor und nicht erst während des Heeresdienstes erfolgt sein mußte, zu einer großen Härte führen, da in manchen Fällen ein eigener Gelderwerb vor der Einberufung gar nicht möglich war, eine Unterstützung der Eltern aber nach der militärischen Beförderung des tüchtigen Sohnes in reichem Maße erfolgte, nach deren Wegfall große Not entsteht.

sonstigen Voraussetzungen beim Tode eines jeden Sohnes bewilligt werden.

Die Anträge sind von den amtlichen Fürsorgestellten nach einem bei den Versorgungsämtern erhältlichen Muster aufzunehmen. (Siehe Leitfaden.)

Auch die Härten der gesetzlichen Witwen- und Waisenversorgung können durch Zuwendungen aus Kap. 84a einen berechtigten Ausgleich erhalten; denn als eine große Unbilligkeit muß es empfunden werden, daß Familien eines Gemeinen mit mehr als 4 Kindern eine Kürzung ihrer allgemeinen Versorgung erfahren sollten*), lediglich weil andernfalls die Vollrente des Gefallenen als Gemeiner überschritten wäre. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß solchen Hinterbliebenen die gesetzlich vorgeschriebene Kürzung im Wege einer Ausgleichszuwendung wieder zugeführt werden kann für den Fall, daß ein Bedürfnis dazu vorhanden ist und den Hinterbliebenen aus den gesetzlichen Versorgungsgebühren und den

*) Witwen- und Waisengeld dürfen nach § 15 M.H.G. weder einzeln noch zusammen den Betrag der in § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes für die betreffenden Dienstgrade festgesetzten Pensionsgebühren übersteigen; diese betragen 540 M bei Gemeinen,

600	„	„	Unteroffizieren,
720	„	„	Sergeanten,
900	„	„	Feldwebeln.

Die Höchstgrenze wird bei der Witwe eines Gemeinen mit 4 Kindern erreicht ($300 \text{ M} + 4 \times 60 \text{ M} = 240 \text{ M}$, zusammen 540 M). Beim 5. Kind und bei jedem weiteren soll deswegen eine Kürzung der Kriegsversorgung eintreten; sie kann aber durch widerrufliche Zuwendungen entsprechend dem Rentenbezug der ältern Kinder um 60 M, d. i. den Betrag der allgemeinen Versorgung der Waise erhöht werden.

Bei der Familie eines gefallenen Unteroffiziers fällt aus dem angegebenen Grunde die allgemeine Versorgung beim 6., bei der eines Sergeanten beim 8. Kinde fort.

Das Witwengeld wird ferner dann gekürzt, wenn der Verstorbene mehr als 15 Jahre älter war als seine Frau; doch fällt diese Kürzung bei längerer Dauer der Ehe ganz oder teilweise wieder fort.

Zu der Frage: Kürzung der allgemeinen Versorgung bei mehr als 4 Kindern hat das Landgericht I, Berlin, entschieden, daß eine solche nicht eintreten darf, sondern die den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten nach den höheren Sätzen der §§ 20b und 21b M.H.G. zu bemessen sind. S.R. 1917, Nr. 8, S. 107; vergl. S.R. 1917, Nr. 9, S. 118 f.

Ansprüchen auf Grund der R.W.D. nicht ein höheres Jahresgesamteinkommen zufließt, als der Verstorbene nachweislich besaß*).

Ein besonderer Antrag auf Gewährung dieser Ausgleichszuwendungen ist nicht erforderlich. Prüfung und Bewilligung erfolgt durch das für den Truppenteil des Verstorbenen zuständige Versorgungsamt von Amtswegen bei der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsgebührrisse. Sollte dies nicht geschehen oder eine Nachprüfung erforderlich sein, so sind Anträge an das für den Wohnort der Hinterbliebenen zuständige Versorgungsamt weiterzugeben.

Während die Rente vom Todestag an bezahlt wird, ist die Nachbewilligung der widerrusslichen Zuwendung für die vor der Antragstellung liegende Zeit nicht zulässig; für den Beginn derselben ist der Tag der Antragstellung maßgebend. Die Anträge sind deswegen auch für diese Art von widerrusslichen Zuwendungen möglichst frühzeitig, am besten zugleich mit dem Renten Antrag zu stellen. Die amtlichen Fürsorgestellen werden sie mit aller Unparteilichkeit und Objektivität prüfen und die Vorlage an das Versorgungsamt in einer so ausführlichen und anschaulichen Weise begründen, daß sich ein vollständiges Bild der Gesamtlage des Gesuchstellers und seiner durch den Krieg geschaffenen Lebensverhältnisse erkennen läßt. Für die Gewährung einer widerrusslichen Zuwendung braucht keine armenrechtliche Bedürftigkeit vorzuliegen; die Prüfung kann deswegen im weitgehendsten sozialen Sinne erfolgen. Nähere Ausführungen gibt der „Leitfaden“ **).

*) Ähnlich ist dies bei den Familien eines gefallenen Unteroffiziers mit mehr als 5, bei den Familien eines Sergeanten mit mehr als 7 Kindern.

***) Über Zuwendungen aus Kap. 84 a an Angehörige von Vermissten s. Olshausen, Beiheft zum Handbuch, S. 6 Ziff. e, 36 e.

„Die Armierungssoldaten gehören zu den Militärpersonen der Unterklassen, die Armierungsarbeiter dagegen nicht. Den Hinterbliebenen der bei der fortifikatorischen Armierung der Festungen und bei der Herstellung von Feldbefestigungsanlagen beschäftigt gewesenen, während des jetzigen Krieges verstorbenen Armierungsarbeiter können bis auf weiteres einmalige widerrussliche Zuwendungen aus Kapitel 84 a des Kriegsjahresetats gewährt werden, wenn ihnen nicht etwa auf Grund der Unfallversicherung (3. Buch der R.W.D.) eine höhere Versorgung zusteht, und wenn im übrigen die Voraussetzungen des M.G. 07, wie sie für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Unterklassen vorgesehen sind, erfüllt sind.